

**Ordnung (Satzung) des
Interdisziplinären Zentrums „Center of Brain, Behavior and Metabolism“ (CBBM)
vom 14. September 2009**

| |
|--|
| <p><i>Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV Schl.-H., S. 47: 04.12.2009</i> <i>Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 14.09.2009</i></p> |
|--|

Aufgrund des § 6 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 184), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), i.V.m. § 14 der Verfassung der Universität zu Lübeck vom 23. Oktober 2009, (NBl. MWV. Sch.-H. 2008, S. 192), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität zu Lübeck vom 08. Juli 2009 und nach Anhörung der Fakultäten sowie im Benehmen mit dem Hochschulrat die folgende Satzung erlassen:

Präambel

Der Schwerpunkt „Gehirn, Hormone und Verhalten“ an der Universität Lübeck hat sich in den vergangenen 15 Jahren zu einem profilprägenden Forschungsschwerpunkt entwickelt. Im Hinblick auf die fachübergreifende Natur neurowissenschaftlicher Phänomene mit der Notwendigkeit der Entwicklung gemeinsamer Forschungsstrategien ist eine Organisationsstruktur notwendig, die diesen Schwerpunkt in Lübeck koordinierend weiterentwickelt. Das *Center of Brain, Behavior and Metabolism* (CBBM) soll daher die interdisziplinäre Forschung und auch die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses insbesondere auf dem Gebiet der Schnittmenge von Neurowissenschaften, Verhaltens- und Stoffwechselforschung koordinieren.

§ 1

Ziel und Zweck des Zentrums

Das Center of Brain, Behavior and Metabolism (CBBM) ist eine interfakultäre Einrichtung der Universität zu Lübeck. Es dient der Entwicklung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der gegenseitigen Steuerung von Gehirn, Verhalten und Stoffwechselprozessen und ihrer Anwendung in der experimentellen und klinischen Medizin. Es soll dazu insbesondere die multilaterale Kooperation zwischen den beteiligten Institutionen und Einrichtungen fördern, gemeinsame forschungsrelevante Infrastrukturen entwickeln und betreiben und die gemeinschaftliche Einwerbung von Drittmitteln der beteiligten Institutionen vorbereiten und unterstützen.

§ 2

Aufgaben

(1) Das CBBM fördert und koordiniert die Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben der beteiligten Institutionen und unterstützt zu diesem Zweck die gemeinsame Einwerbung von Drittmitteln. Insbesondere sind hier Verbundvorhaben wie

Sonderforschungsbereiche, Klinische Forschergruppen und Graduiertenkollegs zu nennen.

(2) Das CBBM beantragt und nutzt gemeinschaftlich Ressourcen wie Großgeräte und Laboratorien. Es unterstützt die Einrichtung von Arbeitsgruppen, die der Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten zwischen den beteiligten Institutionen dienen.

(3) Das CBBM widmet sich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, indem es strukturierte, forschungsorientierte Ausbildungskonzepte entwickelt, anbietet und unterstützt. In diesem Zusammenhang beteiligt sich das CBBM aktiv am Studiengang „Humanmedizin“ den Bachelor- und Masterstudiengängen "Molecular Life Science", „Medizinische Ingenieurwissenschaften“ und an der Entwicklung eines strukturierten Weiterbildungsangebots für Promovierende. Es unterstützt die Entwicklung von Aus- und Weiterbildungsangeboten in Kooperation mit der Fachhochschule Lübeck.

(4) Das CBBM fördert den Wissenstransfer und die wissenschaftliche Kommunikation durch die Durchführung von Laborkursen, Kolloquien und Vorlesungen sowie von Symposien und wissenschaftlichen Kongressen.

(5) Das CBBM fördert den Transfer grundlagenorientierter Forschungsergebnisse hin zu medizinischen Anwendungen. Hierzu arbeitet es auch mit interessierten Unternehmen Forschungseinrichtungen zusammen.

(6) Das CBBM betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit. Es informiert regelmäßig über Ziel und Ergebnisse der Forschungsprojekte und vertritt die Interessen der Neurowissenschaften, Stoffwechsel- wie Verhaltensforschung gegenüber wissenschaftspolitischen und forschungsfördernden Institutionen.

§ 3

Organisation des CBBM

(1) Das CBBM besitzt folgende Organe:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. den Vorstand

(2) Das CBBM kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied im CBBM können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden, die sich mit eigenständigen, wissenschaftlichen Leistungen aktiv an den Aufgaben gem. § 2 beteiligen und regelmäßig ihren Beitrag zu den zentralen Ressourcen des CBBM aus den ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmitteln leisten (Mitgliedsbeitrag). Die Mitgliedschaft im CBBM lässt die Fakultätszugehörigkeit der betroffenen

Institution oder Person der Universität zu Lübeck und deren sonstige institutionelle Eingliederung und sich daraus ergebende Verpflichtungen unberührt.

(2) Mitglieder im CBBM sind die geschäftsführenden Direktoren der im Anhang aufgeführten Institute (Gründungsmitglieder).

(2) Weitere Mitglieder können auf Antrag in das CBBM aufgenommen werden. Die Mitgliederversammlung prüft das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme.

(3) Die Mitgliedschaft im CBBM endet, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nicht mehr erfüllt, oder wenn es gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher seinen Austritt aus dem CBBM schriftlich erklärt. Das Entfallen der Voraussetzungen nach Abs. 1 stellt die Mitgliederversammlung fest.

(4) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft fallen nur Ressourcen, die von dem ehemaligen Mitglied allein eingebracht wurden und nicht essentieller Bestandteil einer durch das CBBM gemeinschaftlich betriebenen Ressource sind (dezentrale Ressourcen) an dieses zurück. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium der Universität nach Anhörung der Betroffenen.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des CBBM ist die Mitgliederversammlung.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des CBBM von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:

- a. die Festsetzung der Höhe des institutionellen Mitgliedsbeitrages
- b. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- c. die Entscheidung über die Verwendung der Ressourcen des CBBM
- d. die Planung von Maßnahmen im Zusammenhang mit den in § 2 genannten Aufgaben des CBBM
- e. den Vorstand, bestehend aus drei Mitgliedern, die die Forschungsgebiete „Gehirn“, „Hormone“ und „Verhalten“ vertreten und dem Kreis der hauptamtlichen Professoren der Universität Lübeck angehören.
- f. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- g. Änderungen oder Ergänzungen der Ordnung des CBBM
- h. die Auflösung des CBBM

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des CBBM. Er ist für drei Jahre gewählt und bestimmt aus seinen Reihen einen Sprecher. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet das CBBM und vertritt seine Belange innerhalb und außerhalb der Universität.

(3) Tritt eine Sprecherin oder ein Sprecher vorzeitig zurück, so bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen eine neue Sprecherin oder einen neuen Sprecher.

(4) Die Mitgliederversammlung kann die Sprecherin oder den Sprecher sowie Mitglieder des Vorstands jederzeit dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des CBBM eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger nach Abs. 1 wählt.

§ 7

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der aus mindestens 6 Mitgliedern bestehende wissenschaftliche Beirat begleitet die wissenschaftlichen Arbeiten des CBBM und soll den Sprechern und dem Direktorium Empfehlungen geben.

(2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden vom Präsidium der Universität auf Vorschlag des Vorstandes des CBBM für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 8

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Mitgliederversammlung des CBBM fällt ihre Entscheidung mit der einfachen Mehrheit der nach ordnungsgemäßer Ladung anwesenden Mitglieder. Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung durch die Sprecherin oder den Sprecher oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre oder seine Vertretung mit einer Frist von vier Woche ergeht. Die vorgesehene Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu versenden.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in der Mitgliederversammlung des CBBM mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Beschlüsse zur Festsetzung der Beitragshöhe, dem Ausschluss von Mitgliedern oder zur Änderung der Satzung (§ 5 Abs. 3a, f bzw. g) bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Zentrumsmitglieder.

(4) Ein Beschluss zur Auflösung (§ 5 Abs. 3h) kann nur erfolgen, wenn ihm nicht mehr als zwei Mitglieder widersprechen.

(5) Über die Mitgliederversammlungen des CBBM wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 9 Auflösung des Zentrums

(1) Bei Auflösung des Zentrums fallen Ressourcen, die von einzelnen Mitgliedern eingebracht wurden (dezentrale Ressourcen), grundsätzlich an diese zurück.

(2) Über die Zuordnung und weitere Nutzung von Ressourcen, die gemeinschaftlich angeschafft worden sind (zentrale Ressourcen), entscheidet im Fall der Auflösung eine gemeinsame Kommission aus Vertretern des CBBM und des Präsidiums der Universität, sofern bei der Schaffung der jeweiligen Ressourcen nichts anderes vereinbart wurde.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 14. September 2009

Prof. Dr. P. Dominiak
-Präsident-

Anhang A

Gründungsmitglieder des CBBM

Medizinische Fakultät

Medizinische Klinik 1
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
Klinik für Neurologie
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Klinik für Neurochirurgie
Klinik für Neuroradiologie
Institut für Neuroendokrinologie
Institut für experimentelle und klinische Pharmakologie und Toxikologie
Institut für Physiologie
Institut für Anatomie

Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Institut für Mathematik

Institut für Chemie

Institut für Neuro- und Bioinformatik

Institut für Robotik und kognitive Systeme